

# Läßt sich aus dem Völkerrecht eine individuelle Religionsfreiheit ableiten?

Seit seiner Entstehung wird der Bahá'í-Glaube in seinem Ursprungsland, dem Iran, verfolgt. Schon der Vorläufer der Bahá'í-Religion, der Báb, wurde als Häretiker verurteilt und hingerichtet. Mehr als 20.000 Anhänger des Báb verloren ihr Leben allein wegen ihres Glaubens. Bahá'u'lláh, der Stifter der Bahá'í-Religion, verbrachte 40 Jahre seines Lebens in Verbannung und Gefangenschaft. Keine Regierungsform des Iran ließ davon ab, die Bahá'í zu verfolgen. Die islamische Revolution im Februar des Jahres 1979 eröffnete ein weiteres grausames Kapitel in der Geschichte der Verfolgungen. Unmittelbar mit dem Ausbruch der Revolution begannen verstärkt tätliche Angriffe gegen die Bahá'í. In den darauffolgenden Jahren wurde die Bahá'í-Gemeinde auf allen Ebenen systematisch verfolgt: Morde, Entführungen, Hinrichtungen, Enteignungen und Zerstörungen von Heiligen Stätten, Friedhöfen und Gemeindezentren waren an der Tagesordnung.

Mag das Ausmaß der Verfolgungen seit Beginn der 80er Jahre aufgrund wiederholter internationaler Reaktionen seitens vieler Regierungen, der Vereinten

Völkerrechtliche Bestimmungen über die individuelle Religionsfreiheit wären für die Stellung der Bahá'í deshalb sehr wichtig, weil es heute überall auf der Welt Bahá'í gibt. Deswegen stellt sich die Frage umso dringender, ob Staaten, die derzeit durch ihre nationale Gesetzgebung keinen ausreichenden Schutz für die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft gewähren, nicht zumindest durch völkerrechtliche Bestimmungen angehalten werden könnten, diesen Gruppen Rechte und Freiheiten einzuräumen. Den weitreichendsten Schutz bieten der Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sowie der Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR). Als Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen genießt die AEMR bloßen Empfehlungscharakter, während der IPBPR nur für jene Staaten verbindlich ist, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben.

Einer fast weltweiten Geltung erfreut sich dagegen die Charta der Vereinten Nationen. Sie enthält zwar keinen Menschenrechtskatalog und keine spezielle Bestimmung zur Religions-



Weißensee Verlag,  
Berlin, 2002  
ISBN 3-934479-82-0  
Preis: EUR 34,00

Vorrangig wird der Frage nachgegangen, welche Rechte dem einzelnen Gläubigen zustehen. Im Überblick wird aber auch aufgeführt, welche Rechte einer Religionsgemeinschaft gewährt werden.

Ein zweiter thematischer Schwerpunkt ist, ob die traditionell islamische Auffassung zur Religionsfreiheit regionales Völkerrecht darstellt oder nicht. Das ist nicht zuletzt deswegen von Bedeutung, weil diese traditionelle Sichtweise der Hauptgrund für die Verfolgungen der Bahá'í ist. Die Autorin legt dar, dass die untersuchte Auffassung nicht als regionales Völkerrecht angesehen werden kann.

freiheit, das in ihr normierte religiöse Diskriminierungsverbot kann aber als ein völkerrechtliches Mindestmaß gesehen werden, das alle Staaten gewähren müssen. Neben dem universellen Völkerrecht werden die wichtigsten regionalen Menschenrechtsabkommen untersucht.

**Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bahá'í. Von Hale Enayati.** Promotionsarbeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, erschienen 2002 im Weißensee Verlag, Berlin.

ZÖLLE BRACHTEN DEN FREIHANDEL HERVOR UND EINE INDUSTRIE, DIE ARBEIT ZUM MORDWERKZEUG MACHTE, LIESS DEN

Nationen und anderer Internationaler Organisationen auch zeitweise abgenommen haben, so leiden die Bahá'í im Iran nach wie vor unter starkem Druck und Diskriminierung. Das Buch versucht eine Antwort auf die Frage, welche Rechte das Völkerrecht derzeit Anhängern einer Religion einräumt.